

1110. Baute, § 149. In Sachen des R. Duvenkropp, vertreten durch die Architekten Brockmann & Philipp, alle in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Laut Beschluß Nr. 2125 vom 23. Oktober 1931 bewilligte die Bausektion II des Stadtrates Zürich R. Duvenkropp, in Zürich, eine Abgrabung längs der Südostfassade des Hauses Dorfstraße 48, in Zürich, und die Erstellung einer Zufahrtsrampe. Die Bewilligung für eine weitere Abgrabung an derselben Fassade und für die Erstellung eines Ladeschuppens wurde jedoch mit Beschluß Nr. 222 vom 12. Februar 1932 wegen Verletzung der gesetzlichen Minimalabstände verweigert.

B. Mit Eingaben vom 25. Februar und 1. März 1932 ersuchen die Architekten Brockmann & Philipp, in Zürich, namens des Bauherrn um Erteilung der für die Erstellung der verweigerten Baute erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 57 des Baugesetzes.

C. Die zur Vernehmlassung eingeladene Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragt mit Zuschrift vom 8./13. April 1932 Abweisung des Begehrens mit der Begründung, daß die Überbauung des minimalen Grenzabstandes unzulässig sei; zudem enthalte die nachbarliche Zustimmungserklärung einen Vorbehalt, dessen Verwirklichung aus öffentlich-rechtlichen Gründen seinerzeit kaum möglich sein würde. Schließlich sei ein Entgegenkommen umso weniger am Platze, als sich die vom Gesuchsteller beabsichtigte Erleichterung des Warentransportes auch durch die mit Beschluß Nr. 2125/1931 bewilligte Abgrabung mit Erstellung einer Zufahrtsrampe erreichen lasse.

Es kommt in Betracht:

Der projektierte Ladeschuppen kommt zum größten Teil auf die Grenze des Nachbargrundstückes Kat.-Nr. 1429 statt in einem Abstand von 3,5 m davon zu stehen. Ferner beträgt die Entfernung vom Hause Vers.-Nr. 650 nur 5,50 m statt mindestens 7 m.

Das im Gebiet der ersten Zone der offenen Bauweise liegende Grundstück ist baulich bereits stark ausgenützt, so daß eine Überbauung selbst des minimalen Grenzabstandes auch im Ausnahmeverfahren nicht gestattet werden kann. Im übrigen ist auf die von der Bausektion II des Stadtrates Zürich gemachten Ausführungen zu verweisen. Unter den obwaltenden Umständen sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nicht gegeben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Gesuch wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an die Architekten Brockmann & Philipp, Dolderstraße 10, in Zürich, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.